Bundesgesetzblatt 1717

Teil I Z 5702 A

1992 Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1992 Nr. 46

Bekanntmachung der Neufassung der Telekommunikationsverordnung (TKV)

Vom 5. Oktober 1992

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsverordnung vom 16. September 1992 (BGBl. I S. 1612) wird nachstehend der Wortlaut der Telekommunikationsverordnung in der seit 30. September 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1376),
2. die am 30. September 1992 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 1. und 2. wurden erlassen auf Grund des § 30 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026).

Bonn, den 5. Oktober 1992

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Telekommunikationsverordnung (TKV)

Inhaltsübersicht

---

§ 1
Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Deutschen Bundespost TELEKOM und ihrer Kunden bestimmen sich außer nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und den Vorschriften dieser Rechtsverordnung nach den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Leistungsbeschreibungen und der Bestimmungen über die Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost TELEKOM.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Fernmeldeverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, soweit nicht Gesetze und Verordnungen, die zur Durchführung der Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion und ihrer Vollzugsordnungen und der sonstigen für den Fernmeldeverkehr bestehenden Verträge ergangen sind, eine andere Regelung treffen.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM darf in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den nachstehenden Bestimmungen nicht zum Nachteil ihrer Kunden abweichen. Abweichende Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Monopoldienstleistungen" diejenigen Dienstleistungen, die die Deutsche Bundespost TELEKOM in Ausübung der dem Bund gemäß § 1 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung

der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455) zustehenden ausschließlichen Rechte erbringt; ausgenommen bleiben solche Dienstleistungen, die zwar auf ausschließlichen Rechten des Bundes beruhen, jedoch im Wettbewerb auch von anderen Anbietern erbracht werden dürfen,

2. „Wettbewerbsdienstleistungen" diejenigen Dienstleistungen, die nicht Monopoldienstleistungen sind,

2a. „Pflichtleistungen" diejenigen Wettbewerbsdienstleistungen, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 25 Abs. 2 des Postverfassungsgesetzes als Pflichtleistungen bestimmt worden sind,

3. „Kunden" diejenigen, die die Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM als Vertragspartner in Anspruch nehmen,

4. „Netz" diejenigen Bestandteile der Netze der Deutschen Bundespost TELEKOM, die von ihr auf Grund des Netzmonopols und des Funkanlagenmonopols des Bundes (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) und auf Grund des Telefondienstmonopols des Bundes (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) errichtet und betrieben werden,

5. „Übertragungswege" diejenigen Übertragungswege, die dem Netzmonopol des Bundes (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) zuzuordnen sind,

6. „Allgemeine Geschäftsbedingungen" die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost TELEKOM einschließlich der Leistungsbeschreibungen und der Bestimmungen über die Leistungsentgelte,

7. „die sonstigen am Fernmeldeverkehr Beteiligten" diejenigen Personen, die durch die Vereinbarungen zwischen der Deutschen Bundespost TELEKOM und den Kunden betroffen sind,

8. „Telekommunikations-Anschluß-Einheiten (TAE)" Abschlußeinrichtungen von Übertragungswegen im Sinne des Netzmonopols, sofern diese im analogen Netz auch für den Telefondienst genutzt werden,

9. „diensteneutrale Schnittstellen" solche Schnittstellen, die eine Informationsübertragung in der Weise gewährleisten, daß eine beliebige Folge von Signalen übertragen werden kann, der Kunde freizügig auf die gesamte Übertragungskapazität des Übertragungsweges zugreifen kann und der Verwendungszweck aller zu übertragenden Signale (mit Ausnahme der Zeichen zum Erkennen der Betriebsfähigkeit des Übertragungsweges) ausschließlich vom Kunden bestimmt werden kann.

Erster Abschnitt

Monopoldienstleistungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Gegenstand

Die Vorschriften dieses Abschnitts regeln den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Deutsche Bundespost TELEKOM Monopoldienstleistungen anzubieten hat. Die Rahmenvorschriften sind Bestandteil der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost TELEKOM und ihren Kunden sowie den sonstigen am Fernmeldeverkehr Beteiligten.

§ 4

Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat beim Anbieten von Monopoldienstleistungen die auch für sie geltenden Vorschriften des Wettbewerbsrechts zu beachten.

§ 5

Inhalt der Verträge

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die Monopoldienstleistungen zu den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringen. Diese sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Änderungen sind im Wortlaut amtlich zu veröffentlichen und bei den Ämtern des Post- und Fernmeldewesens zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Änderungen werden nicht vor dem Ende des ersten der Veröffentlichung folgenden Kalendermonats wirksam.

(3) Über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Kunden in geeigneter Weise zu informieren. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuungunsten der Kunden werden nicht vor dieser Informationsmaßnahme wirksam.

(4) Werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Deutschen Bundespost TELEKOM zuungunsten des Kunden geändert, so kann der betroffene Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Der Kunde ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Informationsmaßnahme davon Gebrauch macht.

§ 6

Entbündelung des Leistungsangebotes

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat Monopoldienstleistungen entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt in dem Umfang, in dem sie sachlich gegeneinander abgegrenzt werden können, als eigenständige Leistungen anzubieten. Die so abgegrenzten Monopoldienstleistungen sind in der Leistungsbeschreibung gesondert aufzuführen und gesondert zu tarifieren. In gleicher Weise sind Monopoldienstleistungen getrennt von Wettbewerbsdienstleistungen auszuweisen.

§ 7

Grundstückseigentümererklärung

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann den Abschluß eines Vertrages, der die Inanspruchnahme von

Monopoldienstleistungen beinhaltet, davon abhängig machen, daß für jedes betroffene Grundstück eine Erklärung des dinglich Berechtigten oder dessen Vertreters (Grundstückseigentümererklärung) vorgelegt wird (Anhang 1).

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM stellt dem dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung (Anhang 2) aus.

§ 8

Sicherheitsleistung; Vorauszahlungen

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, Monopoldienstleistungen von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn zu besorgen ist, daß der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts erfolgen. Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, die Sicherheitsleistung auf eine solche Bürgschaftserklärung oder die Hinterlegung von Geld zu beschränken.

(2) Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erbringung weggefallen sind.

§ 9

Art und Umfang der Leistungspflicht

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat Monopoldienstleistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt und dem Stand der technischen Entwicklung den Kunden zur Verfügung zu stellen. Die Angebotsbedingungen für Monopoldienstleistungen müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein und den Kunden gleichen Zugang zu diesen Leistungen gewähren. Sie dürfen den Zugang zu den Monopoldienstleistungen nur insoweit beschränken, als dies aus Gründen eines ordnungsgemäßen Fernmeldeverkehrs erforderlich ist und als diese Gründe in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften stehen. Die auf Grund der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 756) erlassenen Vorschriften zum Anschluß von Endeinrichtungen an das Netz und zu deren Verwendung im Telefondienst sowie die Vorschriften der TELEKOM-Datenschutzverordnung vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1390) bleiben unberührt.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten beim Angebot von Monopoldienstleistungen die nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten europäischen Normen von Schnittstellen und von Dienstleistungsmerkmalen für den offenen Netzzugang zu berücksichtigen. Sie hält die Normen ein, die die Kommission oder der Rat gemäß Artikel 10 der in Satz 1 genannten Richtlinie für verbindlich erklärt hat. Wendet die Deutsche Bundespost TELEKOM oder ein Kunde eine der in Satz 1 genannten Normen an, so wird vermutet, daß sie die grundlegenden Anforderungen für den offenen Netzzugang erfüllen.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, Monopoldienstleistungen vorübergehend einzustellen, insbesondere Verbindungen in ihrem Netz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen ihres Netzes erforderlich ist. Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung unverzüglich zu beheben.

(4) Bei Einstellung ihrer Leistungen hat die Deutsche Bundespost TELEKOM auf die Belange ihrer Kunden Rücksicht zu nehmen. Zur vorherigen Unterrichtung ist sie nur gegenüber denjenigen Kunden verpflichtet, die auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeit möglichen Verbindungsaufbau angewiesen sind und dies der Deutschen Bundespost TELEKOM unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur vorherigen Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht vorher möglich ist und die Deutsche Bundespost TELEKOM dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Entstörungsdienst

Auf Verlangen des Kunden hat die Deutsche Bundespost TELEKOM einer Störung unverzüglich und auch nachts und an Sonn- und Feiertagen nachzugehen. Eine Staffelung der Leistungsentgelte, insbesondere für Sofortentstörungen und für Entstörungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, ist zulässig.

§ 11

Leistungsentgelte

(1) Die Leistungsentgelte für Dienstleistungen können als Fest- oder Rahmenentgelte aufgestellt werden. Das Verhältnis zwischen den einzelnen Dienstleistungsbestandteilen und dem dafür zu zahlenden Entgelt muß ausgewogen sein.

(2) Die Bestimmungen über Leistungsentgelte der Deutschen Bundespost TELEKOM müssen alle Angaben enthalten, die notwendig sind, damit für den Kunden erkennbar ist, welche Dienstleistungsbestandteile für das zu zahlende Entgelt erbracht werden.

§ 12

Rechnungserteilung

(1) Für die von ihr erbrachten Monopoldienstleistungen hat die Deutsche Bundespost TELEKOM ihren Kunden eine Rechnung zu erteilen, soweit sie vorleistungspflichtig ist.

(2) Verlangt der Kunde für einen Anschluß des Telefondienstes vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung, so ist die Deutsche Bundespost TELEKOM im Rahmen der bestehenden rechtlichen Voraussetzungen sowie der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verpflichtet, diesen Einzelverbindungsnachweis zu erteilen. Sie kann hierfür ein Entgelt in Rechnung stellen.

§ 13

Fälligkeit

Soweit die Deutsche Bundespost TELEKOM auf Grund ihrer Pflicht gemäß § 12 Abs. 1 eine Rechnung erteilt, werden die Entgeltforderungen frühestens mit dem Zugang der Rechnung fällig.

§ 14

Einwendungen

(1) Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Rechnungsstelle zu erheben. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so können die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Soweit die Deutsche Bundespost TELEKOM bei Anschlüssen des Telefondienstes keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Fernmelderechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen.

(2) Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtlich Fehler vorliegen.

(3) Steht bei Anschlüssen des Telefondienstes fest, daß für Verbindungen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen unrichtig sind oder daß es den Umständen nach als ausgeschlossen erscheint, daß diese Entgeltforderungen richtig sind, ohne daß die richtige Höhe feststellbar ist, so werden aus den unbeanstandet gebliebenen Entgeltforderungen für Verbindungen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume die durchschnittlichen Entgeltforderungen für Verbindungen für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Ist die Zeit der Überlassung der entsprechenden Anschlüsse des Telefondienstes kürzer, so wird die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume zugrunde gelegt. Die durchschnittlichen Entgeltforderungen für Verbindungen treten an die Stelle der in Rechnung gestellten Entgeltforderungen. Bei der Durchschnittsberechnung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Wenn in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen der Vorjahre bei vergleichbaren Umständen nachweislich niedrigere Entgeltforderungen angefallen sind, als sich bei der Durchschnittsberechnung ergeben würde, treten diese Entgeltforderungen an die Stelle der in Rechnung gestellten Entgeltforderungen. Die danach zuviel gezahlten Entgelte werden erstattet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum der Anschluß des Telefondienstes nicht genutzt worden ist.

§ 15

Freiwerden von der Entgeltpflicht

Sofern Einrichtungen des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise betriebsunfähig geworden sind oder eine Leistung nach § 9 Abs. 3 eingestellt worden ist, wird der Kunde von der Verpflichtung zur Entrichtung des Leistungsentgeltes nur dann frei, wenn die Dauer der Betriebsunfähigkeit, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Deutsche Bundespost TELEKOM, oder die Dauer der Leistungseinstellung

1. fünf Tage überschreitet oder
2. zwei Stunden überschritten hat und der in Betracht kommende Betrag zehn Deutsche Mark übersteigt.

§ 16

Sperre

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Monopoldienstleistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde

1. mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens siebzig Deutsche Mark im Verzug ist oder
2. sonstige vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM dienen, schuldhaft verletzt.

(2) Sperren dürfen frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn eine frühere Durchführung geboten ist, weil

1. durch die Pflichtverletzung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht,
2. Störungen des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM unmittelbar bevorstehen oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann die schriftliche Androhung der Sperre mit einer Mahnung verbinden.

(4) Sperren sind unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperre ersetzt hat. Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann die Kosten unter Beachtung der Vorschrift des § 11 Nr. 5 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2486), pauschal berechnen.

(5) Ist aus technischen Gründen eine Sperre nicht durchführbar, so kann die Deutsche Bundespost TELEKOM anstatt zu sperren vom Kunden die Unterlassung der Nutzung verlangen.

§ 17

Haftung

(1) Für Schäden, die ein Kunde oder ein sonstiger am Fernmeldeverkehr Beteiligter auf Grund der Inanspruchnahme von Monopoldienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM erleidet, haftet die Deutsche Bundespost TELEKOM aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost TELEKOM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden von der Deutschen Bundespost TELEKOM oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, wenn dieser von dem Leiter eines Fernmeldeamtes, dem Leiter oder Bereichsleiter einer Mittelbehörde oder einem Vorstandsmitglied der Deutschen Bundespost TELEKOM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Ist streitig, ob das in Satz 1 Nr. 1 bis 3 jeweils vorausgesetzte Verschulden vorliegt, so trifft die Beweislast die Deutsche Bundespost TELEKOM.

(2) Bei Sach- und Vermögensschäden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Haftung der Deutschen Bundespost TELEKOM gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf zwölftausend Deutsche Mark und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn Millionen Deutsche Mark jeweils je schadensverursachende Handlung begrenzt. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 entfällt, wenn der Geschädigte beweist, daß der Schaden vorsätzlich verursacht worden ist, oder wenn der Sachschaden bei der betriebsfähigen Bereitstellung, Instandhaltung, Prüfung, Änderung oder Entfernung von Teilen des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM entstanden ist.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche, die auf Grund der Inanspruchnahme von Monopoldienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM bestehen, sind ausgeschlossen. Die Bestimmungen über die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) bleiben unberührt.

(4) Die Bediensteten der Deutschen Bundespost TELEKOM haften außer bei Vorsatz dem Geschädigten nicht.

§ 18

Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Deutschen Bundespost TELEKOM und ihrer Kunden sowie der sonstigen am Fernmeldeverkehr Beteiligten verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung von Ansprüchen aus Gewährleistung und unerlaubter Handlung sowie die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes über die Verjährung bleiben unberührt.

Zweiter Unterabschnitt

Besondere Vorschriften

Erster Titel

Leistungen im Rahmen des Netzmonopols

§ 19

Bereitstellung von Übertragungswegen

Übertragungswege sind dem Kunden über diensteneutrale, räumlich frei zugängliche Schnittstellen zwischen den Abschlußeinrichtungen der Übertragungswege und den daran anzuschließenden Endeinrichtungen zugänglich zu machen. Die Schnittstellenbedingungen haben sich auf die elektrischen und physikalischen Eigenschaften der Signalübertragung zu beschränken.

§ 20

Angebot an Übertragungswegen

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat dem Kunden aus der Gesamtheit der möglichen Übertragungsleistungen Übertragungswege mit solchen Schnittstellen, Bitraten und Bandbreiten anzubieten, die allgemein am Markt nachgefragt werden oder die sie selbst zum Erbringen ihrer Telekommunikationsdienstleistungen nutzt. Als Grundleistung sind Übertragungswege ohne Ersatzschaltung vorzusehen.

§ 21

Qualität; Bereitstellungsfrist

(1) Die angebotene Übertragungsqualität hat dem Stand der technischen Entwicklung zu entsprechen. Die Leistungsbeschreibungen der Deutschen Bundespost TELEKOM haben die üblicherweise erreichten Qualitätsmerkmale, insbesondere die Bitfehlerrate und die Verfügbarkeit auszuweisen. Die Übertragungsqualität ist entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt abzustufen.

(2) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist verpflichtet, Übertragungswege nach Antragstellung durch den Kunden unverzüglich bereitzustellen.

§ 22

Nutzung und Zusammenschaltung

(1) Der Kunde ist berechtigt, die bereitgestellten Übertragungswege freizügig zu nutzen. Er kann hierbei insbesondere eigene oder fremde Endeinrichtungen an die Abschlußeinrichtung des Übertragungsweges anschalten, wenn sich diese Einrichtungen auf demselben Grundstück wie die Abschlußeinrichtungen befinden. Er ist ferner berechtigt, die Abschlußeinrichtungen bereitgestellter Übertragungswege unmittelbar oder mittelbar

1. zusammenzuschalten,
2. mit Fest- und Wählverbindungen, die von der Deutschen Bundespost TELEKOM oder anderen Anbietern bereitgestellt werden, zu den technischen und vertraglichen Bedingungen der jeweiligen Anbieter zusammenzuschalten,

3. mit Fernmeldeanlagen zusammenzuschalten, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Gesetzes über Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks ohne Verleihung errichtet und betrieben werden können,
4. mit Fernmeldeanlagen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3b des Gesetzes über Fernmeldeanlagen ohne Verleihung errichtet und betrieben werden können, zusammenzuschalten, sofern die Fernmeldeanlagen auch nach Zusammenschaltung die Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit nach § 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erfüllen,
5. mit Fernmeldeanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Verleihung nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erteilt worden ist, zusammenzuschalten, sofern in der Verleihungsurkunde eine solche Zusammenschaltung zugelassen worden ist.

(2) Das ausschließlich dem Bund zustehende Recht, Sprache für andere zu vermitteln (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen), bleibt unberührt.

Zweiter Titel
Leistungen im Rahmen des Telefondienstmonopols

§ 23
Bereitstellung von Anschlüssen

(1) Im Rahmen des Telefondienstes hat die Deutsche Bundespost TELEKOM dem Nutzer einen Anschluß des Telefondienstes bereitzustellen und ihm zu ermöglichen, über diesen Anschluß Verbindungen des Telefondienstes zu anderen Anschlüssen des Telefondienstes herzustellen und entgegenzunehmen. Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann über diesen Anschluß auch andere, nicht zu den Monopoldienstleistungen zählende Dienstleistungen erbringen.

(2) Der Anschluß des Telefondienstes ist mit einer Einrichtung zu versehen, die den Abschluß des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM darstellt. Diese Abschlußeinrichtung ist an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden geeigneten Stelle zu installieren.

(3) An die Abschlußeinrichtung können alle zugelassenen Endeinrichtungen angeschlossen werden.

(4) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist verpflichtet, einen beantragten Anschluß des Telefondienstes unverzüglich bereitzustellen.

(5) Der Kunde kann verlangen, daß ihm während der einzelnen Telefonverbindungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Informationen über die anfallenden Entgelteinheiten übermittelt werden. Die Deutsche Bundespost TELEKOM kann hierfür ein Entgelt in Rechnung stellen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 24
Qualität

Die Deutsche Bundespost TELEKOM hat die von ihr einzuhaltenden Qualitätsmerkmale im Telefondienst in den Leistungsbeschreibungen auszuweisen.

§ 25
Nutzung und Zusammenschaltung

(1) Der Kunde ist berechtigt, Anschlüsse des Telefondienstes freizügig zu nutzen. Dabei gilt § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 sinngemäß.

(2) Das ausschließlich dem Bund zustehende Recht, Sprache für andere zu vermitteln (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen), bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 26
Pflichtleistungen

Für Wettbewerbsdienstleistungen, die Pflichtleistungen sind, gelten die §§ 1 bis 5 Abs. 1 und die §§ 6 bis 9, 11 bis 16, 18 und 27 Abs. 2 entsprechend.

§ 27
Sonstige Wettbewerbsdienstleistungen

(1) Für Wettbewerbsdienstleistungen, die nicht Pflichtleistungen sind, gelten die §§ 1, 2 und 9 Abs. 2 entsprechend.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen ist § 17 insoweit sinngemäß anzuwenden, als das schadenverursachende Ereignis auf Übertragungswegen der Deutschen Bundespost TELEKOM oder in einer Vermittlungseinrichtung der Deutschen Bundespost TELEKOM eingetreten ist, soweit diese für die Vermittlung von Sprache für andere (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen) in Anspruch genommen wird. Ist streitig, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, so trifft die Beweislast die Deutsche Bundespost TELEKOM.

(3) Im übrigen gilt diese Verordnung für die in Absatz 1 genannten Dienstleistungen nicht.

§ 28
Inkasso

(1) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, die Entgeltforderungen anderer Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung im eigenen Namen bei den jeweiligen Kunden einzuziehen, wenn die betreffenden Anbieter bei der Erbringung ihrer Leistungen das Netz der Deutschen Bundespost TELEKOM in Anspruch nehmen und sicherstellen, daß der Kunde einen dauerhaften Nachweis über die erbrachten Leistungen erhalten kann.

(2) Auf Antrag erhält der Kunde hierbei gegen Entgelt eine schriftliche Aufstellung darüber, an welchem Tag, in welcher Höhe und von welchem Anbieter unter seiner Kundenkennung Entgeltforderungen begründet wurden. Der Antrag muß die schriftliche Erklärung des Kunden enthalten, daß er alle Mitbenutzer seiner Kennung auf die Bekanntgabe der Entgeltforderungen hingewiesen hat.

(3) Einwendungen gegen Entgeltforderungen anderer Anbieter können gegenüber der Deutschen Bundespost

TELEKOM nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen bei der zuständigen Rechnungsstelle erhoben werden. Zu Unrecht erhobene Entgeltforderungen anderer Anbieter werden erstattet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei unvollständiger Bezahlung einer Fernmelderechnung über Entgeltforderungen der Deutschen Bundespost TELEKOM und Entgeltforderungen anderer Anbieter gilt die Zahlung des Kunden vorrangig für die Entgelte der Deutschen Bundespost TELEKOM, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der Deutschen Bundespost TELEKOM.

(5) Werden Anbieterentgeltforderungen nicht oder nur unvollständig bezahlt, so ist der Kunde an die Zahlung zu erinnern. Bei erfolgloser Mahnung werden die zur eigenen Rechtsverfolgung notwendigen Daten dem Anbieter mitgeteilt. Auf Antrag kann der Anbieter gegen Entgelt eine Aufschlüsselung der offenen Entgeltforderungen bezogen auf einen Kunden erhalten.

(6) Beeinträchtigt ein Kunde die ordnungsgemäße Durchführung des Inkassoverfahrens der Deutschen Bundespost TELEKOM, indem er ohne schriftliche Begründung seiner Verpflichtung zur Zahlung aller verursachten Anbieterentgeltforderungen trotz Zahlungsaufforderung mit Hinweis auf die Folgen nicht nachkommt, so kann die Deutsche Bundespost TELEKOM den Kunden und seine Mitbenutzer im eigenen Namen von der weiteren Inanspruchnahme entgeltpflichtiger Leistungen anderer Anbieter ganz oder vorübergehend ausschließen, wenn der Rückstand mindestens zwanzig Deutsche Mark beträgt (Zugriffssperre). Für die Zugriffssperre kann ein Entgelt erhoben werden. Sie ist aufzuheben, wenn

1. die Bezahlung der rückständigen Entgeltforderungen anderer Anbieter bei der zuständigen Stelle der Deutschen Bundespost TELEKOM nachgewiesen ist oder
2. der Kunde glaubhaft macht, daß er seine Pflicht zur Zahlung der rückständigen Entgeltforderungen gegenüber dem Anbieter bestritten hat.

(7) Bis zum 31. Dezember 1995 ist die Deutsche Bundespost TELEKOM im Rahmen von Betriebsversuchen auch berechtigt, Leistungsentgelte zu erheben, die nach einem verkürzten Zeittakt im Telefondienst berechnet werden und die ihre technischen Leistungen und die Informationsdienstleistungen anderer Anbieter insgesamt abgelten. Mit Zahlung der in der Fernmelderechnung berechneten Leistungsentgelte hat der Kunde mit befreiender Wirkung auch die Leistungen der Informationsanbieter ausgeglichen. Der Kunde ist durch eine vorgeschaltete Ansage auf die genaue Entgeltberechnung, auf die Tilgung der Ansprüche anderer Anbieter durch die vollständige Bezahlung der Fernmelderechnung sowie auf die Textverantwortung der Anbieter und darauf hinzuweisen, daß Einwendungen und Ansprüche, die den Inhalt der Information betreffen, nicht der Deutschen Bundespost TELEKOM, sondern nur dem jeweiligen Anbieter entgegengehalten werden können.

§ 29
Anschalteerlaubnis

(1) Endeinrichtungen, die an Abschlußeinrichtungen von Übertragungswegen, Fest- oder Wählverbindungen der Deutschen Bundespost TELEKOM angeschaltet werden, bedürfen einer Anschalteerlaubnis, die nach Maßgabe anderweitiger gesetzlicher Regelungen vom Bundesminister für Post und Telekommunikation oder der von diesem ermächtigten Behörde (zuständige Behörde) erteilt wird. Die Anschalteerlaubnis beinhaltet die Feststellung, daß die Endeinrichtung zugelassen ist und die Funktionsweise oder die vorgesehene Verwendung der Endeinrichtung bei einwandfreier Installierung und Wartung dem geltenden Fernmelderecht entspricht (Anschaltebedingungen). Die Funktionsweise oder die vorgesehene Verwendung einer Endeinrichtung entspricht dem geltenden Fernmelderecht, wenn

1. durch die vorgesehene Verwendung der Endeinrichtung das ausschließliche Recht des Bundes gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (Telefondienstmonopol) nicht verletzt wird und
2. im Falle der Anschaltung an Wählverbindungen der Deutschen Bundespost TELEKOM die Kommunikationsfähigkeit der Endeinrichtungen mit den Einrichtungen des Netzes sowie im Falle der Teilnahme am Telefondienst im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen die Kommunikationsfähigkeit von Endeinrichtungen untereinander über das Netz gewährleistet ist.

Die Anschalteerlaubnis kann allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden. Für einfache Endeinrichtungen des Telefondienstes wird eine allgemeine Anschalteerlaubnis erteilt. Sofern für die anzuschaltende Endeinrichtung keine allgemeine Anschalteerlaubnis besteht, wird sie nach Überprüfung der anzuschaltenden Endeinrichtung (Abnahme) erteilt, wenn die Anschaltebedingungen eingehalten werden.

(2) Fernmeldeanlagen, insbesondere Funkanlagen, die auf Grund einer Verleihung gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, bedürfen insoweit einer Anschalteerlaubnis nach Absatz 1 Satz 6, als diese nicht bereits im Rahmen der Verleihung erteilt worden ist.

(3) Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist berechtigt, an die zuständige Behörde solche Informationen weiterzugeben, die notwendig sind, um sicherzustellen, daß die Anschalteerlaubnis beantragt wird.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschrift

§ 30
(Inkrafttreten)

Anhang 1
(zu § 7)

Grundstückseigentümererklärung

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM auf meinem/unserem Grundstück

.... Straße (Platz) Nr. ....

in ....

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen (Gestänge, Stützen, Kabel einschließlich Zubehör usw.) anbringt, die zur Einrichtung von Anschlüssen ihres Netzes auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Netzes erforderlich sind. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Wenn infolge dieser Vorrichtungen Beschädigungen des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude eintreten, ist die Deutsche Bundespost TELEKOM verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und der Gebäude wieder ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die Vorrichtungen sind zu verlegen oder, soweit sie nicht der Versorgung des Grundstückes selbst dienen und eine Verlegung nicht ausreicht, zu entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die Deutsche Bundespost TELEKOM. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am Netz der Deutschen Bundespost TELEKOM erforderlich sind.

Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist ferner verpflichtet, die Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Das Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungen, die an meinen Räumen durch die betriebsfähige Bereitstellung, Instandhaltung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen erforderlich werden, gehen zu meinen Lasten.

....	....
Ort, Datum	Unterschrift des Grundstückseigentümers oder einer vertretungsberechtigten Person, bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters

....
Name und Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) des Grundstückseigentümers oder Verwalters

Anhang 2
(zu § 7)

Gegenerklärung der Deutschen Bundespost TELEKOM

An

....

in ....

Die Deutsche Bundespost TELEKOM verpflichtet sich, Ihr Grundstück

.... Straße (Platz) Nr. ....

in ....

und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instandzusetzen, soweit das Grundstück oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung von Anschlüssen ihres Netzes auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung von Leistungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung und Erweiterung ihres Netzes beschädigt worden sind. Sie wird die Vorrichtungen verlegen oder, soweit sie nicht der Versorgung des Grundstücks selbst dienen und eine Verlegung nicht ausreicht, entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt die Deutsche Bundespost TELEKOM. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am Netz der Deutschen Bundespost TELEKOM erforderlich sind. Die Deutsche Bundespost TELEKOM wird ferner binnen Jahresfrist nach Ihrer Kündigung die angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen. Auf Ihr Verlangen wird die Deutsche Bundespost TELEKOM die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Ihre Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Die Kündigung ist nur zum 1. April oder zum 1. Oktober zulässig. Ihr Kündigungsrecht ruht, solange sich ein Anschluß des Netzes der Deutschen Bundespost TELEKOM auf dem Grundstück befindet.

Ausbesserungen, die an Ihren Räumen durch die betriebsfähige Bereitstellung, Instandhaltung, Änderung oder Entfernung von Telekommunikationseinrichtungen erforderlich werden, gehen zu Ihren Lasten.

...., den ....

.... Amt

....

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV)

Vom 7. Oktober 1992

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von ortsfesten und ortsveränderlichen Anlagen, die mit Ottokraftstoffen befüllt werden oder aus denen Ottokraftstoffe entnommen werden, soweit sie einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Reinigungsgrad im Sinne dieser Verordnung ist das Verhältnis der Differenz zwischen den einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführten und in ihrem Abgas emittierten Kohlenwasserstoffmassen zu der zugeführten Kohlenwasserstoffmasse, angegeben als Vomhundertsatz.

(2) Fachbetrieb im Sinne dieser Verordnung ist ein Betrieb nach Nummer 180.1 Abs. 4 des Anhangs II Teil 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229).

(3) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die in § 16 Abs. 1 der VbF aufgeführten sowie die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bestellten Sachverständigen.

(4) Ortsveränderliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Behältnisse zur Beförderung von Ottokraftstoffen mit Spezialfahrzeugen, beispielsweise Straßentankfahrzeuge, Eisenbahnkesselwagen, Tankschiffe.

§ 3
Umfüllen von Ottokraftstoffen

(1) Anlagen, aus denen bei der Befüllung Kraftstoffdämpfe verdrängt werden, sind so zu errichten und zu betreiben, daß die verdrängten Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gaspendelsystems erfaßt und der abfüllenden Anlage zugeleitet werden. Gaspendelsysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn insbesondere

1. der Kraftstofffluß nur bei Anschluß des Gaspendelsystems freigegeben wird und
2. das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Kraftstoffdämpfe in die Atmosphäre abgeben.

(2) Kann ein Gaspendelsystem nicht eingesetzt werden, insbesondere weil

1. aus einem Tank mit Schwimmdach abgefüllt wird oder
2. in einem Festdachtank mit Schwimmdecke im Gasraum zwischen Dach und Decke eine Inertgasatmosphäre aufrechterhalten werden soll,

sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß die verdrängten Kraftstoffdämpfe erfaßt und einer Abgasreinigungseinrichtung der ortsfesten Anlage zugeführt werden, mit der ein Reinigungsgrad von 97 vom Hundert nicht unterschritten wird. Wird als Abgasreinigungseinrichtung ein Abscheider eingesetzt, sind die abgeschiedenen Kraftstoffdämpfe zurückzugewinnen. Satz 1 gilt nicht, soweit auf eine andere dem Stand der Technik entsprechenden Weise eine mindestens gleichwertige Emissionsminderung erreicht wird.

(3) Die Abgase der Abgasreinigungseinrichtung sind durch eine Abgasleitung so abzuleiten, daß ihr Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

1. die ortsfeste Anlage einen Rauminhalt von weniger als 1 Kubikmeter hat oder ihre jährliche Abgabemenge an Ottokraftstoffen 100 Kubikmeter nicht überschreitet,
2. vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete ortsveränderliche Anlagen befüllt oder entleert werden, die gemäß der Übergangsregelung des § 10 Abs. 3 Nr. 2 noch nicht auf Einhaltung der Anforderungen umgerüstet sein müssen.

§ 4
Lagerung

Der Betreiber einer ortsfesten oberirdischen Anlage hat diese mit Farbanstrichen zu versehen, die zum Zeitpunkt des Auftrags die Energie des eingestrahlten Sonnenlichts zu mindestens 70 vom Hundert und auf Dauer zu mindestens 50 vom Hundert reflektieren. Die Anlagen sind mit Vakuum/Druck-Ventilen auszurüsten, soweit sicherheitstechnische Gründe dem nicht entgegenstehen.

§ 5

Meßöffnungen

Der Betreiber einer Anlage nach § 3 Abs. 2 hat in der Abgasleitung vor und hinter der Abgasreinigungseinrichtung zur Kontrolle des zulässigen Reinigungsgrades je eine geeignete, dicht verschließbare Meßöffnung einzurichten.

§ 6

Eigenkontrolle

(1) Der Betreiber einer Anlage hat ein Gaspendelsystem nach § 3 Abs. 1 mindestens einmal jährlich von einem Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich instandsetzen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Der Betreiber einer Anlage, bei der Kraftstoffdämpfe gemäß § 3 Abs. 2 einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden, hat den Reinigungsgrad der Abgasreinigungseinrichtung mindestens einmal alle sechs Monate von einem Fachbetrieb feststellen zu lassen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 sind drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Überwachung

(1) Der Betreiber einer ortsfesten Anlage hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(2) Der Betreiber einer Anlage, die nach § 3 Abs. 1 mit einem Gaspendelsystem ausgerüstet ist, hat dessen einwandfreien Zustand vor der Inbetriebnahme von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Betreiber vor der Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

(3) Der Betreiber einer Anlage, die nach § 3 Abs. 2 mit einer Abgasreinigungseinrichtung ausgerüstet ist, hat die Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 2 erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle drei Jahre von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durch Messungen feststellen zu lassen. Es ist der Reinigungsgrad durch mindestens drei Einzelmessungen des Kohlenwasserstoffgehaltes im Abgas vor und nach der Abgasreinigungseinrichtung zu bestimmen. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn der Mittelwert aus den Einzelmessungen den vorgeschriebenen Wert nicht unterschreitet.

(4) Über die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 hat der Betreiber jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Der Bericht ist drei Jahre lang am Betriebsort aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichts über ortsfeste Anlagen ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten. Der Bericht über ortsveränderliche Anlagen ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 7 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können und Gefahren für Beschäftigte und Dritte sowie schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anlage errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Kraftstoffdämpfe nicht zurückgewinnt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Abgase nicht ableitet,
4. entgegen § 4 eine Anlage nicht mit den vorgeschriebenen Farbanstrichen versieht,
5. entgegen § 5 eine Meßöffnung nicht einrichtet,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Gaspendelsystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht rechtzeitig instandsetzen läßt,
7. entgegen § 6 Abs. 2 den Reinigungsgrad nicht oder nicht rechtzeitig von einem Fachbetrieb feststellen läßt oder das Ergebnis nicht schriftlich festhält,
8. entgegen § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 Satz 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 7 Abs. 2 den einwandfreien Zustand eines Gaspendelsystems nicht oder nicht rechtzeitig feststellen oder festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen läßt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen läßt.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

(2) Die Anforderungen des § 3 Abs. 2 und 3 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlagen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 bei

1. Straßentankfahrzeugen innerhalb von drei Jahren,
2. Eisenbahnkesselwagen oder Binnentankschiffen innerhalb von fünf Jahren

nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV)

Vom 7. Oktober 1992

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Tankstellen, soweit Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen mit Ottokraftstoffen betankt werden und die Tankstellen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Fachbetrieb im Sinne dieser Verordnung ist ein Betrieb nach Nummer 180.1 Abs. 4 des Anhangs II Teil 1 zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229).

(2) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind die in § 16 Abs. 1 der VbF aufgeführten sowie die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bestellten Sachverständigen.

§ 3
Errichtung und Betrieb von Tankstellen

(1) Tankstellen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die beim Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoff aus den Fahrzeugtanks austretenden Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gasrückführungssystems erfaßt und dem Lagertank zugeführt werden. Gasrückführungssysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn insbesondere

1. bei Gasrückführungssystemen ohne Unterdruckunterstützung
   a) nur solche Zapfventile eingesetzt werden, bei denen ein dichter Übergang zum Fahrzeugtank der Fahrzeuge hergestellt werden kann, deren Tankeinfüllstutzen für die Gasrückführung geeignet ist,
   b) der freie Gasdurchgang im Rückführungssystem bei ausreichend niedrigem Strömungswiderstand gewährleistet ist,
   c) der Gegendruck am Zapfventil den nach Angaben des Herstellers maximalen Wert nicht überschreitet,
   d) die Rückführungsleitungen von den Zapfsäulen zum Lagertank ein stetes Gefälle von mindestens 1 Prozent haben und
   e) die Dichtmanschetten der Zapfventile keine Risse, Löcher oder andere Defekte aufweisen, die zu Undichtigkeiten führen können,
2. bei Gasrückführungssystemen mit Unterdruckunterstützung das Volumenverhältnis von rückgeführtem Kraftstoffdampf/Luft-Gemisch zu getanktem Kraftstoff 105 vom Hundert nicht überschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Tankstellen mit einer jährlichen Abgabemenge an Ottokraftstoffen bis zu 1 000 Kubikmeter,
2. für das Betanken von Fahrzeugen, die mittels eines Gasrückführungssystems nicht betankt werden können.

§ 4
Meßöffnungen

Der Betreiber einer Tankstelle hat zur Kontrolle der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b und c sowie Nr. 2 geeignete, dicht verschließbare Meßöffnungen einzurichten.

§ 5
Eigenkontrolle

(1) Der Betreiber einer Tankstelle hat das nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Gasrückführungssystem mindestens einmal jährlich von einem Fachbetrieb auf einwandfreien Zustand überprüfen und bei festgestellten Mängeln unverzüglich instandsetzen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung und die durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 sind drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6
Überwachung

(1) Der Betreiber einer Tankstelle hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Tankstellen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen; bei diesen Tankstellen ist bei der Anzeige die Abgabemenge des letzten Kalenderjahres an Ottokraftstoffen anzugeben.

(2) Der Betreiber einer Tankstelle hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis spätestens sechs Wochen nach der Inbetriebnahme des Gasrückführungssystems und sodann wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen feststellen zu lassen.

(3) Ergibt eine Überprüfung nach Absatz 2, daß die Anforderungen nicht eingehalten sind, ist die Tankstelle unverzüglich instandsetzen und vom Sachverständigen innerhalb von sechs Wochen nach der Überprüfung eine Wiederholungsüberprüfung durchführen zu lassen.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung nach den Absätzen 2 und 3 hat der Betreiber einen Bericht erstellen zu lassen. Der Bericht ist fünf Jahre lang am Betriebsort aufzubewahren. Eine Durchschrift des Berichts ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung zuzuleiten.

(5) Der Betreiber einer Tankstelle hat die jährliche Abgabemenge mit Stichtag zum 1. Februar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erfassen. Die Aufzeichnungen darüber sind drei Jahre am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Pflichten entfallen, wenn die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind.

§ 7

Zulassung von Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 6 zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können und Gefahren für Beschäftigte und Dritte sowie schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Tankstelle errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 4 eine Meßöffnung nicht einrichtet,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Gasrückführungssystem nicht oder nicht rechtzeitig überprüfen oder nicht rechtzeitig instandsetzen läßt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt oder entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 die dort genannten Unterlagen nicht aufbewahrt oder entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 die dort genannten Unterlagen nicht zuleitet,
5. entgegen § 6 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
6. entgegen § 6 Abs. 2 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen läßt,
7. entgegen § 6 Abs. 3 eine Tankstelle nicht oder nicht rechtzeitig instandsetzen läßt oder eine Wiederholungsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt,
8. entgegen § 6 Abs. 5 die dort genannten Unterlagen nicht erstellt, aufbewahrt oder auf Verlangen vorlegt.

§ 9

Übergangsregelung

Die Anforderungen des § 3 Abs. 1 sind bei den vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Tankstellen, die

1. mehr als 5 000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, innerhalb von drei Jahren,
2. 2 500 Kubikmeter bis 5 000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben und in einem Untersuchungsgebiet nach § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen, innerhalb von drei Jahren,
3. 2 500 Kubikmeter bis 5 000 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben und nicht in einem in Nummer 2 genannten Gebiet liegen, innerhalb von vier Jahren,
4. über 1 000 Kubikmeter bis weniger als 2 500 Kubikmeter Ottokraftstoffe je Jahr abgeben, innerhalb von fünf Jahren

nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzuhalten. Die Fristen des Satzes 1 gelten nicht für Tankstellen, bei denen bei mehr als der Hälfte der Tanksäulen die Zuleitungen zum Lagertank geändert werden oder die Kapazität der Lagertanks geändert wird; in diesen Fällen sind die Anforderungen des § 3 Abs. 1 für die gesamte Tankstelle im Zusammenhang mit den Umbaumaßnahmen zu erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält
a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Vom 31. August 1992

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) der Bundesbesoldungsordnung

- dem Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- dem Präsidenten des Bundesausfuhramts,
- dem Präsidenten des Bundesamts für Wirtschaft,
- dem Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation,
- dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
- dem Präsidenten des Bundeskartellamts,
- dem Präsidenten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,

jeweils für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft vom 28. März 1979 (BGBl. I S. 470) außer Kraft.

Bonn, den 31. August 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann